

## **Entwurf einer neuen Sportförderrichtlinie**

Diese Richtlinie enthält eine Verantwortung der Stadt Gronau für die sportliche Daseinsvorsorge der Einwohnerinnen und Einwohner und erkennt hierdurch den hohen Stellenwert des Sports, insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, an.

Gefördert werden die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die ihren Sport innerhalb des Stadtgebietes vollziehen und die dem Landessportbund NRW und seinen Fachverbänden sowie dem Stadtsportverband Gronau e.V. angeschlossen sind.

Die finanzielle Förderung erfolgt auf freiwilliger Basis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Bezuschussung besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel bewilligt werden.

Die Stadt Gronau übernimmt Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich zur finanziellen Unterstützung der Sportvereine nach diesen Richtlinien.

### **Allgemeines:**

Die Stadt Gronau (Westf.) gewährt den als förderungswürdig anerkannten Gronauer Vereinen und dem Stadtsportverband zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung, die sich an notwendigen, zweckmäßigen und nachhaltigen Maßstäben orientiert
- die Bereitstellung und Unterhaltung kommunaler Sportstätten
- Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an nutzende Sportvereine
- Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine
- Pachtübernahmen, AfA-Übernahmen (ausschließlich für stadteigene Anlagen), Mietkosten von Sportstätten der Sportvereine und der Kreissporthalle
- Zuschüsse für vereinseigene Baumaßnahmen (Neubau-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen)
- Kostenzuschuss für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Gronau GmbH
- Kostenzuschüsse für die sportliche Selbstverwaltung

Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistung des Sports und seiner Selbstverwaltung hervorgehoben.

Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Gronau vollzieht
  - deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20 % und mehr beträgt.
- Behindertensportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschritten, werden die finanziellen Förderungen nach dieser Richtlinie im ersten Jahr auf 75 %, im Folgejahr auf 50 %, im zweiten Folgejahr auf 25 % gekürzt und im dritten Folgejahr beendet.

Wird der Anteil von 20 % nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt die Förderung wieder in dem Umfang, wie er in der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

- deren Mitgliedsbeiträge am 01. Januar 2013 mindestens monatlich für
  - Jugendliche: 3,00 Euro
  - Erwachsene: 5,00 Euro
  - Familien: 10,00 Eurobetragen. Soziale Staffelungen bleiben unberücksichtigt.

### **1. Allgemeine Förderung des Sports**

Die Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine gewährt.

Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis einschließlich 18 Jahren nach der jährlichen Meldung bis zum 31. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres an den Landesportbund Nordrhein-Westfalen. Wird keine Meldung abgegeben, erfolgt in dem Haushaltsjahr keine Bezuschussung. Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne jugendliche Mitglied bis einschließlich 18 Jahren beträgt **12,00 Euro**.

### **2. Förderung des Leistungssports**

Sportlerinnen und Sportlern, die an Landesmeisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen teilnehmen, kann auf Antrag des Sportvereins unter Nachweis der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten ein Zuschuss gewährt werden.

Bei notwendigen Qualifikationswettkämpfen ab den Deutschen Meisterschaften können diese in die Bezuschussung einfließen.

Die Zuschüsse werden nur für Meisterschaften gewährt, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen durchgeführt wurden.

#### **Kostenzuschuss:**

1. Startgeld und Anmeldegebühr für die Sportler und der dringend notwendigen Betreuer
2. Fahrtkosten (nachgewiesene und nicht anderweitig ersetzte), kürzeste Fahrtstrecke mit der günstigsten Fahrtmöglichkeit (in der Regel DB AG 2. Klasse); Gruppentarife sind auszunutzen.
  - bei Benutzung von PKW für die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einem Kilometersatz von zurzeit 0,30 Euro nach der steuerrechtlichen Regelung; bei mehreren Teilnehmern (Sportler, Trainer, Betreuer) sind Mitfahrgelegenheiten zu nutzen.
3. Übernachtungen; günstigste Gelegenheit, wie Sportheim, Jugendherberge, soweit vorhanden, mittleres Hotel sowie evtl. Campingplatz
4. Verpflegungskosten; Selbst- oder Fremdverpflegung
5. Der städtische Anteil kann bis zu 50 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten betragen.

Ansprüche nach den Regelungen des Reisekostengesetzes für den öffentlichen Dienst können nicht geltend gemacht werden.

### **3. Vereinsjubiläen**

Zu Vereinsjubiläen werden, falls eine öffentliche Jubiläumsveranstaltung stattfindet, folgende Zuschüsse gewährt:

25 Jahre	150 €
50 Jahre	300 €
75 Jahre	400 €
100 Jahre	500 €.

Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen.

### **4. Förderung der Übungsleitertätigkeit**

Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsarbeit vom Land NRW über den Landessportbund NRW auf Antrag Zuwendungen gewährt. Entsprechend den gewährten Zuschüsseinheiten des Landessportbundes NRW gewährt auch die Stadt Gronau für diese Arbeit jährlich Zuwendungen in Höhe von 250,00 Euro für eine Zuschüsseinheit für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und für Erwachsene eine Zuwendung für jede Zuschüsseinheit von 150,00 Euro.

### **5. Unterhaltung der Sportanlagen**

Die Stadt Gronau gewährt Sportvereinen, die Sportstätten innerhalb des Stadtgebietes betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, jährliche Zuschüsse nach dieser Richtlinie.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein gepflegter und verkehrssicherer Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig in einem sauberen und hygienischen Zustand sein.

- Außenanlagen – Unterhaltung und Pflege  
Rasenspielflächen jeweils: 0,21 Euro/je qm

Für die Rasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie mähen, düngen, besanden, vertikutieren, aerifizieren, Drainagen und Ausbesserung größerer Rasenschäden (z.B. Torräume) ausgeführt.

Die Rasenplatzpflege wird inklusive des Materialeinsatzes im Rahmen des Bedarfs turnusmäßig in der Zeit von Montag Früh bis Freitagmittag durchgeführt, wobei begründete Wünsche weitgehend berücksichtigt werden.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Ausbesserungsarbeiten nach Austragung der Spiele (Trittschäden), Abkreiden und Markieren der Spielfelder, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege und Beseitigung von Verunreinigungen in den Außenanlagen, Stehrängen, Tribünen, Zuwegung und Eingangsbereich (inklusive Winterwartung) werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Kunstrasenspielflächen 500,00 Euro

Für die Kunstrasenspielflächen werden von den ZBU die erforderlichen Pflegearbeiten wie Kehren, Nachfüllen, Verschmutzungen entfernen und erforderliche Grundreinigungen ausgeführt, die lt. Pflegehinweis des Herstellers zur

Erhaltung der Anlage vorgeschrieben sind.

Restliche Pflegearbeiten, wie Entfernen der Tornetze und Eckfahnen, Bedienung der manuellen Beregnungsanlagen, Wildwuchsbekämpfung, Pflege der Außenanlagen, Stehränge, Tribüne, Zuwegung und Eingangsbereich werden vom jeweiligen Sportverein durchgeführt.

Tennisplatz	1.500,00 Euro
Tennisplatz (Außen) pro Spielfeld	1.000,00 Euro

➤ Außenanlagen – Beleuchtung

Beleuchtungspauschale für nicht überdachte Spielflächen pro Jahr und Einheit (mindestens Normspielfeldgröße 68 x105 m):

Rasenspielplatz	1.500,00 Euro
(nicht normgerechter) Trainingsplatz	500,00 Euro
Kunstrasenplatz	1.500,00 Euro
Tennisplatz	1.500,00 Euro
Aussen-Reitplätze	500,00 Euro

➤ Hallensportanlagen

Für Hallensportanlagen wird pauschal ein Zuschuss für Unterhaltung und Beleuchtung pro Jahr und Einheit gewährt:

Tennishalle	1.500,00 Euro
Reithalle (je nach m <sup>2</sup> Reitfläche)	1,50 Euro/m <sup>2</sup>
Schießhalle je m <sup>2</sup> Schießfläche	1,50 Euro/m <sup>2</sup>
angemietete Hallen- und Gymnastikräume	1,50 Euro/m <sup>2</sup>

## **6. Förderung von vereinseigenen Baumaßnahmen, Modernisierung, Sanierung und Renovierung sowie von sonstigen Maßnahmen**

Die Stadt Gronau gewährt Mitgliedsvereinen des SSV nach individueller Einzelfallprüfung für Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und den Erwerb von Sportstätten Baukostenzuschüsse unter Einsatz von städt. Mitteln sowie der vom Land bereitgestellten Sportpauschale. Die zu fördernde Sportstätte muss innerhalb der politischen Grenze der Stadt Gronau liegen und darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.

Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen (Bund, Land, Landessportbund NRW und Fachverbände) sind voll auszuschöpfen. Investitionshilfedarlehen, die vom Landessportbund NRW oder von sonstigen Zuschussgebern als Finanzierungshilfe gewährt werden, bleiben bei der Berechnung des Zuschusses unberücksichtigt.

Die Entscheidung über den Einsatz der Sportpauschale und über die bereitgestellten städt. Mittel für Baumaßnahmen (städtische und vereinseigene Anlagen) obliegt dem zuständigen Fachausschuss bzw. dem Rat der Stadt Gronau. Anträge auf Neubau-, Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind an die Stadt Gronau, Fachdienst Schule und Sport, zu richten.

Nach Prüfung der Vereinsanträge auf Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Angemessenheit durch den Fachbereich Schule und Sport unter Beteiligung des Fachdienstes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bzw. des Zentralen Bau- und Umweltdienstes sind die eingehend geprüften Anträge dem Fachausschuss bzw. dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vor der Gewährung eines städt. Zuschusses, dessen erwartete Zuschusshöhe über 2.500,00 Euro liegt, müssen SSV und die Stadt Gronau, Fachdienst Schule und Sport,

mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 75 % der von der Stadt Gronau als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten betragen. Darüber hinaus können im Einzelfall von der Stadt Gronau Darlehen gewährt werden.

Eigenleistungen sind nach Möglichkeit von den Sportvereinen zur Verringerung der Kosten zu erbringen. Sie sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses stehen. Die Höhe der Zuschüsse ist nach individueller Prüfung durch die Verwaltung zu ermitteln und zur Entscheidung vorzulegen.

Beim Bau von Großsportstätten, die eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Gronau haben, kann der Rat Sonderregelungen treffen.

Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgender Priorität richten:

Stufe 1

Unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Sportanlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.

Stufe 2

Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Energieeinsparung.

Stufe 3

Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung.

Dem Antrag sind zur Prüfung und Beurteilung folgende Unterlagen beizufügen:

- Vorentwürfe zu den Bauplänen
- Kostenschätzung mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen bzw. mindestens zwei Kostenvoranschläge von Fachbetrieben
- Stellungnahme über die Notwendigkeit der Maßnahme
- Aufstellung über die Gesamtfinanzierung in Einnahmen und Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuschüsse / Darlehen ist bei Neubaumaßnahmen bzw. bei anderen Maßnahmen nach dem Baufortschritt wie folgt vorzunehmen:

40 % Baubeginn

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheins

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheins

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

Zuschüsse bis zu 5.000,00 Euro können in einer Summe ausgezahlt werden.

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Die Stadt Gronau ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse / Darlehen durch Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Vereine sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **7. Stadtsportverband**

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten erhält der Stadtsportverband Gronau pro Jahr 300 Euro, deren Verwendung nachzuweisen ist.

## **8. Sportabzeichen**

Durch den DOSB ist eine umfassende Änderung des Sportabzeichens beschlossen und wird ab dem 1. Jan. 2013 umgesetzt. Die nachgewiesenen Kosten für das Ablegen der Sportabzeichen werden dem Stadtsportverband erstattet.

## **9. Überlassung städtischer Sportanlagen:**

1. Die städtischen Sportanlagen, Sporthallen und Gymnastikräume werden entsprechend den Richtlinien für die Benutzung der Sportanlagen vom 01.01.1988 und der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.  
Für die Vergabe der Sporthallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge:
  - Schulsport
  - Sportvereine, die dem SSV angehören
  - Weiterbildungseinrichtungen (VHS, freie Träger, u.a.)
  - Jugendgruppen
  - Breitensportgruppen
  - andere interessierte Gruppen.Die Benutzungspläne werden von der Verwaltung jährlich neu aufgestellt. Eine unterjährige (saisonale) Nutzung wird soweit wie möglich berücksichtigt.
2. Zustehende Zuschüsse nach dieser Richtlinie können von der Stadt Gronau mit Entgeltforderungen aus der Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhallen und Gymnastikräume sowie der *Eigenbeteiligung der schwimmsporttreibenden Vereine für die Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH* verrechnet werden.
3. Für Schulsport ist die Benutzung der städtischen Sporthallen und Gymnastikräume kostenfrei. Für alle weiteren Gruppen gelten die Kostenbeteiligungen gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportanlagen, Sporthallen und Gymnastikräumen in der Fassung vom 01.01.2014.

#### **9a Nutzung der Schwimmbäder der Stadtwerke Gronau GmbH**

4. Die Schulen der Stadt Gronau und die Sportvereine die dem SSV angehören, können die Bäder in den zugewiesenen Benutzungszeiten benutzen.
5. Die Benutzungszeiten und die Kostenzuschüsse für die Nutzung der Bäder durch die städtischen Schulen werden im Einvernehmen zwischen der Stadt Gronau und der Stadtwerke Gronau GmbH vereinbart.
6. Die schwimmsporttreibenden Vereine nutzen die Bäder auf der Basis der bereits zwischen ihnen und der Stadtwerke Gronau GmbH abgeschlossenen Verträge weiter. Der Beitritt der Stadt Gronau zu diesen Verträgen: „Hiermit verpflichtet sich die Stadt Gronau (Westf.), anstelle des Benutzers die in § 4 vereinbarten Entgelte zu entrichten, soweit und solange die Richtlinien zur Förderung des Sportes in der Stadt Gronau (Westf.) keine andere Regelung treffen.“ bleibt bestehen.

Die schwimmsporttreibenden Vereine erbringen eine Eigenbeteiligung i.H.v. 1,00 Euro je genutzter Schwimmbahn/45 min, vergleichbar zur Eigenbeteiligung eines Sportvereines für die Nutzung einer städtischen Turnhalleneinheit (gem. Entgeltordnung für die Benutzung der Turnhallen und Gymnastikräume der Stadt Gronau/Westf. in der aktuellen Fassung). Hierüber erhalten die Vereine eine gesonderte Rechnung durch die Stadtwerke Gronau GmbH.

#### **10. Ehrungen durch die Stadt Gronau**

Für herausragende sportliche Leistungen übergibt die Stadt Gronau im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben. Als eine herausragende Leistung gilt

- (a) die Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften sowie an den Olympischen Spielen,
- (b) die Erringung einer Meisterschaft, die vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) oder einer seiner Mitgliedsorganisationen mindestens auf Bundesebene

durchgeführt wurde,  
(c) das Erzielen eines Deutschen Rekords, Europa- oder Weltrekords.  
Von den Voraussetzungen nach den Buchstaben (a) bis (c) kann im Einzelfall abgewichen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Rat der Stadt Gronau auf Empfehlung des Stadtsportverbandes.

### **Inkrafttreten**

Erstinkrafttreten ab 01.01.1984; Inkrafttreten der letzten Änderung ab 10.07.2002, Inkrafttreten dieser Fassung ab 01.01.2014.